

§ 75 W-GWG

W-GWG - Gemeindewahlgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

Das Ergebnis der Wahlen und aller später eintretenden Änderungen in der Zusammensetzung der Gemeindevertretung sind unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft bekannt zu geben.

In Kraft seit 25.06.1999 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at